

Der schnellste Weg zu Ihrem Wunsch-Abo:

Damit Sie Ihr Abo so schnell wie möglich nutzen können muss der Antrag **spätestens am 10. des Vormonats** per Post oder per Email **bei Ihrer Vertragspartei** (Verkehrsunternehmen) **eingehen**.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Abo-Antrag **zu Ihrer gewählten Vertragspartei** (Verkehrsunternehmen)* → siehe 5. Vertragspartei.

ALLES DABEI? – IHR ABO-ANTRAGS-CHECK:

Haben Sie...

- ... ein Abo-Produkt gewählt? (3.1 und 3.2)
- ... eine Vertragspartei gewählt? (5.)
- ... den Datenschutzbestimmungen zugestimmt und unterschrieben? (8.)
- ... mit Ihrer Unterschrift den Abschluss des Abo-Vertrags bestätigt? (7.)
- ... eine Schulbestätigung beigefügt? **Wichtig!**
- ... eine Kopie des Ausbildungsvertrages beigefügt?

Was machen Sie, wenn sich Ihre Persönlichen Daten zukünftig ändern sollten?

Änderung zum Abonnement (z. B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Ermäßigungsbe-
rechtigung) sind dem Verkehrsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen (bis 10. Kalender-
tag des Vormonats). Nutzen Sie dafür die Kontaktdaten unter 5.

*Abo-Anträge, welche an die MDV GmbH geschickt werden, können leider nicht bearbeitet werden. Ihren Antrag müssen wir Ihnen aus Datenschutzgründen unbearbeitet wieder zurück schicken. Dadurch kann sich ein rechtzeitiger Beginn Ihres Abos verzögern. Bitte senden Sie Ihren Antrag daher ausschließlich an eines der unter 5. aufgeführten Verkehrsunternehmen.

Abo-Antrag

Achtung: Für die Bearbeitung des Antrages ist die mit **X** gekennzeichnete Unterschrift zwingend erforderlich! Bitte alle Punkte von 1. bis 8. in Druckschrift ausfüllen sowie Zutreffendes ankreuzen!

BEARBEITUNG DURCH DAS VERKEHRSUNTERNEHMEN

Gläubigeridentifikationsnr.: _____

Posteingang: _____

Datum

BearbeiterIn

Abo-Vertragsnummer/Mandatsreferenz

Chipkartennummer

STEMPEL

Ausbildungsvertrag lag vor

1. ABONNENT/ ABONNENTIN

Ich beantrage verbindlich folgendes Abonnement entsprechend dem gültigen Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV). Bei Personen unter 18 Jahren bitte 2. Sorgeberechtigte Person zusätzlich ausfüllen.

Frau Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon ¹

E-Mail

2. SORGEBERECHTIGTE PERSON

Generell auszufüllen, wenn der Abonnent/ die Abonnentin unter 18 Jahren ist.

Frau Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon ¹

E-Mail

3.1 ABO-PRODUKT

AzubiTicket Sachsen

+VMS

+VVO

+VVV

+ZVON

Freiwilligendienst
(FSJ, FÖJ, BFD, FdaG)

Ausbildungsende
(Vertragsende)

Tag Monat Jahr

Einsatzstelle ² (PLZ, Ort)

Bildungseinrichtung (Berufsschule) (Name, PLZ, Ort/Ortsteil)

Ausbildungsbetrieb (PLZ, Ort/Ortsteil)

3.2 RÄUMLICHE NUTZUNG

durchfahrene Tarifzonen zur
Bildungseinrichtung (Berufsschule)

Netz (ab 7 Zonen)

durchfahrene Tarifzonen
zum Ausbildungsbetrieb

Netz (ab 7 Zonen)

Tarifzonen des Wohnortes

Stadtverkehr:

Ort

4. VERTRAGSBEGINN

Ich wünsche einen
Vertragsbeginn ab

Monat Jahr

Um einen rechtzeitigen Vertragsbeginn zu gewährleisten geben Sie den Antrag bitte **bis zum 10. des Vormonats** bei Ihrer **Vertragspartei** (siehe 5.) ab.

¹: für Rückfragen zum Vertrag bitte ausfüllen, freiwillige Angabe
²: für Freiwilligendienstleistende

Tarifbestimmungen für das AzubiTicket Sachsen (ATS)

1. Grundsatz

1.1 Das ATS ist eine Zeitkarte im Abonnement (Abo) in den Verkehrsverbänden: MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON (nachfolgend Verbände genannt) und für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Sachsen. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Geltungsbereich der Verbände

- die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON,
- die Abo-Bedingungen des ausgebenden Verkehrsverbundes und für den SPNV
- die Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs,
- die Tarifbedingungen (Zeitkarten) Teil C des Deutschlandtarifs,
- die Beförderungsbedingungen der befördernden Verkehrsunternehmen (VU)

1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Verkehrsleistung der Fahrgast nutzt.

1.3 Der Verkauf des ATS erfolgt im Namen und auf Rechnung des befördernden VU.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt ab 1. August 2020 unbefristet.

3. Erwerb und Gültigkeitszeitraum

3.1 Berechtigte und Erwerb

Das ATS erhalten folgende nutzungsberechtigte Personen:

- alle Schülerinnen und Schüler, welche eine der in der Schuldatenbank des Freistaates Sachsen aufgelisteten berufsbildenden Schule im Freistaat Sachsen besuchen. Eine Auflistung der berufsbildenden Schulen enthält Anlage 1.
- alle Schülerinnen und Schüler, die nicht unter a) fallen, aber eine Ausbildung erhalten, nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe in der jeweils geltenden Fassung und bei denen sich mindestens ein Ausbildungsort im Freistaat Sachsen befindet. Eine Auflistung der Ausbildungsberufe enthält Anlage 2.
- alle Freiwilligendienstleistenden nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen
- alle Teilnehmenden an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen
- alle Teilnehmenden an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs.1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen

Ein ATS kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abo und nur jeweils zum 1. des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des ATS beim Kunden- bzw. Abo-Center eines VU unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformulars eingegangen sein. Nach Eingang des Abo-Antrages beim VU wird nach positiver Bonitätsprüfung das ATS vom dann vertragsführenden VU ausgestellt. Das ATS bleibt Eigentum des vertragsführenden VU.

Die Berechtigung zum Erwerb ist für die gesamte Vertragsdauer

- bei nutzungsberechtigten Personen nach 3.1. a) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule,
 - bei nutzungsberechtigten Personen nach 3.1. b) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule und des Ausbildungsbetriebes mit Angabe des Ausbildungsberufes
- auf dem Antragsformular des ATS, auf der Kundenkarte oder durch Vorlage eines Lehrvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Nutzungsberechtigte Personen nach 3.1. c) bis e) weisen ihre Berechtigung durch Vorlage des entsprechenden Freiwilligenausweises mit Angabe der Einsatzstelle bei der Beantragung des ATS nach.

Das Abo zum ATS ist bei einem VU desjenigen Verkehrsverbundes abzuschließen, in dem sich

- bei nutzungsberechtigten Personen nach 3.1. a) die berufsbildende Schule gemäß Anlage 1

- bei nutzungsberechtigten Personen nach 3.1. b) der Ausbildungsbetrieb
- bei nutzungsberechtigten Personen nach 3.1. c) bis e) die Einsatzstelle des Freiwilligendienstes

befindet, und wird für einen der in Anlage 1 der berufsbildenden Schule bzw. dem Ausbildungsbetrieb bzw. der Einsatzstelle zugeordneten Verkehrsverbände ausgegeben. Optional können ein oder mehrere angrenzende Verkehrsverbände hinzugebucht werden, womit gleichzeitig die Fahrtberechtigung im verbundüberschreitenden Verkehr im SPNV erworben wird.

Das ATS ist personengebunden und nicht übertragbar.

Die nutzungsberechtigten Personen sind nur dann zur Nutzung des ATS berechtigt, wenn sie im Besitz einer vollständig ausgefüllten Kundenkarte des das Abonnement ausgebenden VU bzw. Verbundes sind und diese zu jeder Fahrt mitführen. Bei einem von der DB Regio AG ausgegebenen ATS ist statt der Kundenkarte der Schülerinnen und Schülers ausweis mitzuführen.

3.2 Gültigkeitszeitraum

Das Abo wird unbefristet abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit des Abo-Vertrags beträgt 12 Monate ab Vertragsbeginn. Das Abo gilt maximal jedoch bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Ermäßigungsberechtigung abläuft. Liegt eine gültige Ermäßigungsberechtigung beim vertragsführenden VU nicht rechtzeitig vor, endet das Abo, ohne dass es einer Kündigung durch das VU bedarf.

4. Geltungsbereich

4.1 Das ATS gilt innerhalb dem gemäß Punkt 3.1 erworbenen Geltungsbereich in den Nahverkehrszügen der gemäß Anlage 3 beteiligten Eisenbahn-VU sowie in allen Verbundverkehrsmitteln (Busse, Straßenbahnen, Fähren und alternative Bedienformen) der Verkehrsverbände MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON. Ausnahmen sind in Anlage 4 aufgeführt. Für Fahrten zu/von Zielen, die außerhalb des gewählten Geltungsbereichs liegen, gilt das ATS bis zum letzten/ab dem ersten Verkehrshalt innerhalb des erworbenen Geltungsbereichs.

4.2 Bei Nutzung alternativer Bedienformen gelten zusätzlich die Regelungen des jeweiligen Verbundtarifs.

5. Fahrausweis und Fahrpreis

5.1 Zusammensetzung des personenbezogenen Beförderungsentgeltes

Der Preis für das ATS setzt sich aus einem anteilig vom Freistaat Sachsen finanzierten Betrag und einem Eigenanteil der nutzenden Person zusammen. Der Eigenanteil der nutzenden Person beträgt 48,00 EUR pro Monat und umfasst die Nutzung aller Verkehrsmittel innerhalb eines Verkehrsverbundes. Die Nutzung kann für einen Aufpreis von jeweils 5,00 EUR pro Monat und pro Verbund auf weitere Verkehrsverbände gemäß Punkt 4. und den jeweils verbundübergreifenden SPNV ausgedehnt werden. Die Auswahl des Geltungsbereiches erfolgt bei Antragstellung. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches während der Mindestvertragslaufzeit ist unter Wahrung der Fristen gemäß Punkt 3.1 zulässig, die Mindestvertragslaufzeit ändert sich nicht. Eine Reduzierung oder eine anderweitige Änderung des räumlichen Geltungsbereiches ist nur im Rahmen einer ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Es können nur nahtlos aneinander angrenzende Verkehrsverbände miteinander kombiniert werden.

5.2 Wagenklasse

Das ATS wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

5.3 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden VU. Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Nahverkehrszügen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig. Im VVO berechtigt das ATS zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades.

Eine Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

6. Kündigung

6.1 Kündigung

Eine Kündigung vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit ist nur bei nachgewiesener Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, bei nachgewiesener Beendigung des Freiwilligendienstes oder nachgewiesenem Wohn- bzw. Schulortwechsel nach außerhalb des gewählten Geltungsbereiches möglich.

Das ATS kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das ATS zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, zu dessen Ende das ATS gekündigt wird, dem VU in Textform vorliegen. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen

6.2 Außerordentliche Kündigung durch die nutzende Person

Im Falle von Änderungen der Bedingungen für das ATS wird das VU diese rechtzeitig veröffentlichen. Ist die nutzende Person des ATS mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zeitpunkt der Veröffentlichung gegenüber dem vertragsführenden VU kündigen. Macht die nutzende Person von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem veröffentlichten Änderungszeitpunkt wirksam. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

6.3 Außerordentliche Kündigung durch das VU

Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das VU zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das VU das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet die nutzende Person/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften von der nutzenden Person / kontoinhabenden Person zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine vom vertragsführenden VU abhängige Mahngebühr fällig.

6.4 Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung des ATS ausgeschlossen.

7. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU1371/2007) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze), bzw. der Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten entsprechend.

Anlage 1 - Liste der berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen

(Quelle: Schuldatenbank unter <https://schuldatenbank.sachsen.de>)

Liste enthält die Zuordnung der berufsbildenden Schulen zu den Verkehrsverbänden und ist unter <https://www.dein-azubiticket.de> veröffentlicht.

Liegt eine berufsbildende Schule im Anwendungsbereich zweier Verbundtarife, kann die nutzende Person bei der Antragstellung wählen, welchen Verbundraum er nutzen will.

Anlage 2 – Ausbildungsberufe nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (Auszug)

Der Auszug aus dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ist unter <https://www.dein-azubiticket.de/ausbildungsberufe/> veröffentlicht

Anlage 3 – Liste der beteiligten SPNV-Verkehrsunternehmen

1. DB Regio AG, Regio Südost, Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig
2. DB Regionetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn, Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
3. Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofspatz 1, 94234 Viechtach
4. ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, Bahnhof 1, 19370 Parchim
5. Transdev Regio Ost GmbH, Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
6. Bayerische Oberlandbahn GmbH, Bahnhofplatz 8, 83607 Holzkirchen
7. Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH, Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg
8. City-Bahn Chemnitz GmbH, Bahnhofstraße 1, 09111 Chemnitz
9. ABELLIO Rail Mitteldeutschland GmbH, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
10. Erfurter Bahn GmbH, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
11. Döllnitzbahn GmbH, Bahnhofstraße 6, 04769 Mügeln

12. Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH, Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau

13. DB Regio AG, Regio Nordost, Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

Anlage 4 - Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des ATS

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des ATS
VMS	Regionalbuslinie 171	Das ATS für den VMS gilt zwischen Crimmitschau, Bahnhof und Großpillsdorf, Wendestelle.
	KBS 518 (Fichtelbergbahn)	ungültig
	Drahtseilbahn Augustusburg	Das ATS für den VMS ist für eine Berg- und Talfahrt pro Tag gültig.
	Regionalbuslinie 400	Das ATS für den VMS gilt zwischen Annaberg-Buchholz, Busbahnhof und Hetzdorf-Hutha, Wendeplatz.
	Regionalbuslinie 672	Das ATS für den VMS gilt zwischen Mittweida, Busbahnhof und Pappendorf, Dorfplatz.
VVO	Lößnitzgrundbahn/Weißeritztalbahn	gültig
	Schwebebahn Dresden	gültig
	Standseilbahn Dresden	gültig
	Stadtrundfahrt Meißen	gültig
	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	gültig
	Aufzug Bad Schandau	gültig
	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
VVV	Regionalbuslinien 41, 42	Das ATS für den VVV ist gültig auf der gesamten Linie (bis Zeulenroda/Thüringen).
	KBS 546 (EBx 13)	Das AzubiTicket Sachsen gilt nicht für Fahrten der Erfurter Bahn GmbH (EBx 13) mit Start und Ziel innerhalb des VVV.
ZVON	Zittauer Schmalspurbahn	Das ATS für den ZVON ist gültig.
	Waldeisenbahn Bad Muskau	ungültig

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Abonnements (Auszug) – gültig ab 01.08.2022

als Vertragsgrundlage für Ihr Abonnement (nachfolgend Abo genannt) bei dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend VU genannt) Ihrer Wahl.

1. Voraussetzungen für ein Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass entweder der Abonnent/ die Abonnentin (Vertragspartei) selbst innehabende Person eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder eine dritte Person, die über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weitere Vertragspartei mit unterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass das Verkehrsunternehmen (VU) ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen VU mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Das VU behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abo-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen kontoinhabenden Personen stehen die gesetzlichen Vertreter/ Vertreterin/ sorgeberechtigte Personen für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des / der gesetzlichen Vertreters / Vertreterin wirksam. Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent/ die Abonnentin nicht innehabende Person des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent/ die Abonnentin bzw. sorgeberechtigte Person und die kontoinhabende Person als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerin für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abo-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer UmweltCard (Chipkarte) / eines papierbasierten Abos an den Abonnenten / die Abonnentin oder dessen bevollmächtigte Person zustande. Grundsätzlich beginnt das Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim VU vorliegen.

Der Abo-Vertrag beinhaltet grundsätzlich eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird.

Das Abo besteht aus der UmweltCard (Chipkarte) oder einem papierbasierten Abo, welches aus einer Trägerkarte mit aufgeklebter Abo-Monatswertmarke oder einem Wertmarkenbogen mit heraus zu trennenden Papierticket besteht. Die auf der Trägerkarte angegebene Abo-Nummer muss mit der Nummer auf der Abo-Monatswertmarke übereinstimmen. Die Abo-Monatswertmarke muss am 1. Kalendertag des laufenden Monats ab 12 Uhr dem jeweiligen Kalendermonat entsprechen.

Bei Erhalt der UmweltCard (Chipkarte) / des papierbasierten Abos sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent/ die Abonnentin die UmweltCard (Chipkarte) in den genannten Servicestellen bzw. an Kundenterminals* auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Die UmweltCard (Chipkarte) / das papierbasierte Abo bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an das VU zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 18).

4. Zahlweise

Die Abos werden mit unterschiedlichen Zahlweisen laut Tabelle ausgegeben.

Abo	Monatlich	Jährlich	Flexibler Beginn
ATS	x		

7. AzubiTicket Sachsen (ATS)

Zusätzlich zum Punkt 3 gelten für das ATS folgende Regelungen:

Das ATS ist bei einem VU desjenigen Verkehrsverbundes abzuschließen, in dem sich die berufsbildende Schule befindet. Für den Abschluss eines ATS ist auf dem Antrag die sächsische Bildungseinrichtung (Name, PLZ, Ort) und der Ausbildungsbetrieb (Name, PLZ, Ort) einzutragen und durch Bestätigung der berufsbildenden Schule auf dem Antrag, auf der Kundenkarte oder durch Vorlage eines Lehrvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Für die Gültigkeit des ATS zudem eine gültige Kundenkarte notwendig. Diese muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbarem, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das ATS ist personen- gebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das Abo ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen. Die Mitteilungspflicht gilt auch bei Wechsel von Wohnort, Ausbildungsort oder der Bildungseinrichtung.

14. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

15. Änderungen des Abos

Änderungen im Abo sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich dem VU in Textform mitzuteilen. Innehabende Personen eines personengebundenen Abos müssen bei einer Namensänderung persönlich in einer Servicestelle/VU vorsprechen, da die Daten auf der UmweltCard (Chipkarte) bzw. auf dem papierbasierten Abo zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem der benannten Kundenterminals* erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform bei der Vertragspartei angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person.

Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen Abo-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Bei einer Änderung sind ebenso die bereits erhaltenen und nicht mehr benötigten Abo-Monatswertmarke bis zum 3. des Nachmonats zurückzugeben. Andernfalls werden diese weiterberechnet.

Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des ATS während der Mindestvertragslaufzeit ist zulässig, die Mindestvertragslaufzeit ändert sich nicht. Eine Reduzierung oder eine anderweitige Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des ATS ist nur im Rahmen einer ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Es können nur nahtlos aneinander angrenzende Verkehrsverbände miteinander kombiniert werden.

Ein Wechsel aus einem anderen Abo-Produkt in ein ABO Flex ist ohne Kündigung des bisherigen Abo-Vertrages nicht möglich.

Der Abonnent/ die Abonnentin ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner/ ihrer UmweltCard (Chipkarte) durch das VU in einer der Servicestellen vornehmen zu lassen oder an einem der benannten Kundenterminals* selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten / der Abonnentin / der kontoinhabenden Person zu Kontenveränderungen und – Auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten/ die Abonnentin zu begleichen.

16. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten/ die Abonnentin ist die UmweltCard (Chipkarte) oder das papierbasierte Abo sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist dem VU umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent

/ der Abonnetin / die kontoinhabende Person. Dieser/ diese hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Eine beschädigte/ defekte UmweltCard (Chipkarte) wird vom VU eingezogen (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch das VU. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Der Abonent/ die Abonnetin erhält bei Einzug der UmweltCard (Chipkarte) einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage.

Ein beschädigtes papierbasiertes Abo wird nur gegen deren Vorlage beim VU ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig.

16.1 Papierbasiertes Abo (Trägerkarte/ Abo-Monatswertmarken)

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der Trägerkarte und/oder der Abo-Monatswertmarke/n. Ein papierbasiertes Abo mit Sicherungsschein wird nach Vorlage des Sicherungsscheins im Original gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10 EUR einmalig neu ausgestellt.

Ein neues papierbasiertes Abo kann beim VU durch den Abonneten/ die Abonnetin/ die Abonnetin oder durch eine von ihm/ ihr bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Eine Ersatzausstellung für das papierbasierte Abo erfolgt maximal 1 x innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

Ein beschädigtes papierbasiertes Abo wird nur gegen deren Übergabe durch das VU ersetzt. Die Übergabe/der Versand des papierbasierten Abos erfolgt ausschließlich durch das VU. Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit des beschädigten papierbasierten Abos.

16.2 UmweltCard (Chipkarte)

Gegen ein Bearbeitungsentgelt laut Teil D Anlage 3 erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard (Chipkarte). Eine neue UmweltCard (Chipkarte) kann bei dem VU durch den Abonneten/ die Abonnetin oder durch eine von ihm/ ihr bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

17. Unterbrechung des Abo

Eine Unterbrechung des Abos ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonneten/ der Abonnetin möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten.

Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem VU vorzulegen):

- Kuraufenthalt
- Schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)

Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerinnen und Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.

Grundlage für eine Unterbrechung des Abos ist:

Bei papierbasiertem Abo die Hinterlegung der für den Unterbrechungszeitraum gültigen Abo-Monatsmarken bzw. des papierbasierten Abos beim VU.

Bei UmweltCard (Chipkarte) erfolgt die Änderung der entsprechenden Daten auf der UmweltCard (Chipkarte). Die UmweltCard (Chipkarte) muss in diesem Fall zwingend vor Antritt des Unterbrechungszeitraumes entweder bei einer der genannten Servicestellen* vorgelegt werden oder an einem der Kundenterminals* aktualisiert werden. Nutzt der Abonent/ die Abonnetin während der Unterbrechung die UmweltCard (Chipkarte) so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der Abo-Betrag, auch rückwirkend, sowie das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 9 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sind zu zahlen.

Bei einer Unterbrechung des Abos innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um den Unterbrechungszeitraum.

Ein Abo-Vertrag kann innerhalb der Mindestvertragslaufzeit nicht mit einer Unterbrechung enden.

18. Kündigung des Abos

Die Kündigung des Abos ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Maßgeblich für die Kündigung ist der Posteingang. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Die Rückgabe der Abo-Karte und der noch vorhandenen Abo-Monatswertmarken bzw. des papierbasierten Abos hat bis zum 3. Werktag nach Ablauf der Gültigkeit zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kündigung. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Abo-Karte und der noch vorhandenen Abo-Monatswertmarken bzw. des papierbasierten Abos wird die Kündigung nicht wirksam.

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard (Chipkarte) nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die UmweltCard (Chipkarte) ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das VU ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für vom Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch das VU getragen.

18.1 Kündigung durch den Abonneten / die Abonnetin / die kontoinhabende Person

18.1.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendern onaten zum Monatsletzten erfolgen.

18.1.2 Außerordentliche Kündigung.

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abo vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.

Eine außerordentliche Kündigung von ATS ist nur bei außerordentlichen Gründen (siehe Auflistung) möglich, dabei entfällt die Nachberechnung.

- Wechsel zum MDV-Jobticket
- der Wegzug des Abonneten/ der Abonnetin aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonneten/ der Abonnetin wesentlichen Linien,
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonent/ die Abonnetin ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung)
- bei ermäßigten Abos: Wegfall der Ermäßigungsberechtigung
- bei BT / ATS / AZT LSA: Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

18.2 Kündigung durch das VU

Die Kündigung eines Abo-Vertrags durch das VU ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- der Abonent / die Abonnetin / die kontoinhabende Person fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonent/ die Abonnetin gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt.
- wenn die Ermäßigungsberechtigung des Abonneten/ der Abonnetin entfällt

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonent/ die Abonnetin unverzüglich die Abo-Karte und die Abo-Monatswertmarke/n bzw. das papierbasierte Abonnement dem VU zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonent / die Abonnetin / die kontoinhabende Person zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet. Weiterhin werden bei Kündigungen des Abo-Vertrags die offenen Forderungen aus den seit Beginn des letzten Abo-Laufzeitraumes gelieferten Abo-Monatswertmarke zuzüglich der Nachberechnung sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen Abo-Monatsbetrag abgebucht.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard (Chipkarte) gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard (Chipkarte) nur nach persönlicher Vorsprache im Servicecenter oder an einem der genannten Kundenterminals* entsperrt werden.

19. Fälligkeit

Der Abonnent / die Abonnentin / die Kontoinhabende Person ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem VU zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/die Abonnentin/ Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

20. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das VU nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch das VU ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent / die Abonnentin / die Kontoinhabende Person eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann das VU direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim VU ein, so wird der Abo-Vertrag durch das VU gekündigt (siehe Punkt 18.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z.B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

21. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard (Chipkarte) / des papierbasierten Abos sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

22. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten / die Abonnentin / die Kontoinhabende Person ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten / der Abonnentin / der Kontoinhabenden Person besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

23. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent/ die Abonnentin die Abo-Karte und/oder die Abo-Monatswertmarken oder das papierbasierte Abo bzw. die UmweltCard (Chipkarte) nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent/ die Abonnentin die Verpflichtung, dies unverzüglich dem VU mitzuteilen. Kommt der Abonnent/ die Abonnentin seiner/ ihrer Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o.g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

24. Datenschutz

Das für den Abonnenten/ die Abonnentin zuständige VU (Kontakt Daten siehe Vertragsunterlagen) verwendet die Daten des Abonnenten/ der Abonnentin nur zur Erfüllung des geschlossenen Abo-Vertrags sowie zugehöriger Zwecke (z.B. Durchsetzung schuld- und vertragsrechtlicher Ansprüche, Fahrausweisprüfung und ggfls. Nacherhebung, Führen von Sperrlisten) sowie gesetzlicher Aufzeichnungspflichten. Abweichungen hiervon werden vom VU mitgeteilt. Nur das VU und in dessen Auftrag eingesetzte Dienstleistungsunternehmen (zur Ausgabe der Chipkarten, Fahrausweisprüfungen oder zum Forderungseinzug) erhalten im notwendigen Umfang Zugriff auf die Daten. Im Falle des Produkts „teilAuto-ABO“ werden die personenbezogenen Daten der Vertragspartei regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen.

Soweit das VU oder dessen eingesetztes Dienstleistungsunternehmen rechtlich dazu verpflichtet ist oder wird, erfolgt eine Weitergabe von Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen.

Ob eine Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 1 durchgeführt wird, liegt in der Entscheidung des für die Vertragspartei zuständigen VU. Auskünfte zu detaillierten Informationen der Bonitätsprüfung und zur durchführenden Auskunft erteilt das zuständige VU.

Die Daten werden durch das VU mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet. Die Vertragspartei und ggfls. weitere in Schuld stehende Personen haben das Recht auf Auskunft über die sie beim VU gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Die auskunftersuchende, betroffene Person hat ihre Identität hinreichend nachzuweisen. Hat das VU berechnete Zweifel an der Identität der anfragenden Person, so werden ggfls. weitere Prüfschritte eingeleitet und die Auskunft nach der Verifizierung erteilt. Bei Auskunftersuchen soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft beantragt wird, durch den Abonnenten/ die Abonnentin näher bezeichnet werden (z. B. Zeitraum oder Vorgang) und durch einen aussagekräftigen Betreff (z. B. Auskunftersuchen) ergänzt werden.

25. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt.

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

Ihr Verkehrsunternehmen:

* Übersicht Chipkartenterminals unter www.mdv.de/tickets/ticketverkauf